

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
03.04.2019

Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport (MI LSA) zu den verfahrensrechtlichen Anforderungen bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes in der Haushaltssatzung vom 21. Februar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage 1 zu diesem Schreiben erhalten Sie den oben genannten Erlass, welchen uns das MI LSA Ende März zur Verfügung gestellt hatte. Anlass für diesen Erlass sind jüngste Entwicklung in der Rechtsprechung, insbesondere zum Festsetzungsverfahren der Kreisumlage.

In Sachsen-Anhalt sind zwei Urteile des VG Magdeburg maßgeblich; vom 11.09.2018 (Az. 9 A 117/17 MD), über welches wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 05.11.2018 unterrichtet hatten und vom 21.11.2018 (Az. 9 A 135/17 MD), über welches wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 21.12.2018 unterrichtet hatten. Das VG Magdeburg hat in beiden Entscheidungen Aussagen zu den verfahrensrechtlichen Anforderungen bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes getroffen, ohne jedoch abschließende inhaltliche Vorgaben hierfür zu geben. Die Urteile sind nicht rechtskräftig.

Im Erlass wird ausgehend von diesen Entscheidungen der Pflichtenkreis der Landkreise bei der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes mit Ermittlungs- und Beteiligungspflichten einerseits und Abwägungspflichten andererseits umrissen.

Zur inhaltlichen Ausgestaltung der Ermittlungs- und Beteiligungspflichten verweist das MI LSA auf den vom Landkreistag im November 2017 veröffentlichten Verfahrensvorschlag zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes, die auch Anlage zum Erlass (vgl. Anlage 1) ist.

Es schließen sich Ausführungen zur Abwägungspflicht und dem daraus resultierenden Erfordernis an, dass „gewonnene Wissen“ bei der Kreisumlagefestsetzung im Rahmen eines erkennbaren Abwägungsprozesses zu berücksichtigen und sich mit diesem auseinanderzusetzen. Das MI LSA fordert im Erlass eine erkennbare Gewichtung der sich gegenüberstehenden finanziellen Belange der Umlageschuldner und des Umlagegläubigers.

Nachvollziehbar erscheint den Hinweis des MI LSA, dass abweichend vom VG Magdeburg im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtabwägung keine Orientierung an der finanziellen leistungsschwächsten Gemeinde erfolgen sollte. Tatsächlich könnten einer solchen Forderung die verfassungsmäßig gesicherte Gleichrangigkeit der gegenüberstehenden Belange entgegenstehen. In unserer Stellungnahme vom 28.01.2019 (Anlage 2) hatten wir in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass neben den sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur finanziellen Gleichrangigkeit abgeleiteten Verfahrensanforderungen auch die Gewährleistung der finanziellen Mindestausstattung beachtet werden muss. Wir hatten kritisiert, dass im Erlass hierzu keine Aussagen getroffen werden.

Das MI LSA trägt dem Umstand, dass der ermittelte Umlagesatz gegebenenfalls nicht ausreicht, um den Finanzbedarf des Landkreises zu decken und deswegen gegebenenfalls auch der Ergebnisplan nach § 98 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 KVG LSA nicht ausgeglichen werden kann, dadurch Rechnung, dass bis zum Vorliegen abschließender Entscheidungen des OVG Sachsen-Anhalt bzw. des Bundesverwaltungsgerichts bei der kommunalaufsichtlichen Ermessensausübung dieser Umstand Berücksichtigung finden soll.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass für Hauptverwaltungsbeamte keine Pflicht besteht, Rechtsbehelfe gegen Kreisumlagebescheide einzulegen und zum Umfang der Mitwirkungsverbote nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 sowie § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KVG LSA ausgeführt.

Wir bitten um Kenntnisnahme. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Pankrath

Anlagen